

**Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bekanntmachung „Profilbildung 2020“

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MKW NRW) richtet seine Forschungsförderung neu aus. Im Kern geht es darum, einer freien und wissenschaftsgetriebenen Forschung Vorrang zu gewähren. Ziel ist es, mit regelmäßigen und themenoffenen Aufrufen über alle Hochschultypen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen hinweg, kooperative Vorhaben zur Herausbildung neuer Forschungsprofile und Etablierung starker Forschungsnetzwerke zu fördern. Darüber hinaus soll eine gezielte Förderung von Forschungsschwerpunkten in für das Land strategisch wichtigen Feldern möglich sein.

Im Rahmen dieser Neuausrichtung der Forschungsförderung hat das MKW NRW ein Dachkonzept zur zukünftigen themenoffenen Forschungsförderung entwickelt. Das Dachkonzept stützt sich auf einen fach- und disziplinübergreifenden Ansatz und soll die Hochschulen und Forschungseinrichtungen in NRW bei ihrer Profilierung, Schwerpunktbildung und Vernetzung stärken und unterstützen. Die Förderung des MKW NRW setzt auf die größtmögliche Hebelwirkung von Ko- und Anschlussfinanzierungen und soll Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen im Sinne einer Nachhaltigkeit auf weiterführende Förderungen der DFG, des Bundes, der Europäischen Union sowie durch Stiftungen oder Unternehmen vorbereiten und stärken. Auch setzt sie auf die Einwerbung neuer außeruniversitärer Forschungseinrichtungen der übergeordneten Forschungsförderung.

Die Umsetzung der Forschungsförderung erfolgt mittels sogenannter Förderinstrumente in vier verschiedenen Handlungsfeldern: Forschungsprofile, Vernetzung, Transfer und Vision. Mit dieser Bekanntmachung wird erstmalig das Förderinstrument „Profilbildung“ im Handlungsfeld „Forschungsprofile“ veröffentlicht.

1 Zuwendungszweck, Rechtgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Ziele des Förderinstrumentes „Profilbildung“ sind die Schaffung von Freiräumen für die Entwicklung innovativer und zukunftsweisender Themen sowie die nachhaltige Steigerung der Sichtbarkeit, Anschluss- und Wettbewerbsfähigkeit in neuen Forschungsgebieten. Anknüpfend an vorhandene Stärken sollen Potentialbereiche ausgebaut werden, damit diese zu einer Weiterentwicklung der Forschungsprofile der jeweiligen Einrichtung beitragen können. Die Förderung soll eine kollaborative Forschung einleiten, die Arbeitsgruppen miteinander vertraut macht sowie eine erste gemeinsame wissenschaftliche Programmatik und eine gemeinsame Koordination ermöglicht.

Das Förderinstrument soll dort greifen, wo die grundgeförderte innerinstitutionelle Forschungsförderung an ihre Grenzen stößt. Die Förderung unterstützt daher Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen in NRW dabei, insbesondere neue Forschungsprofile zu identifizieren und zu etablieren. Ziel des Förderinstrumentes ist es, die geförderten Einrichtungen in ihrem Engagement für einen langfristigen Aufbau von Strukturen in neuen Profildfeldern zu unterstützen. Das Instrument ist themenoffen, d.h. die antragstellenden Einrichtungen selbst legen die gewählten Profilbildungen

fest. Die Themen der Profilbildungen können aus dem gesamten Spektrum der Lebens-, Natur-, Ingenieur-, Geistes- und Sozialwissenschaften stammen und sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte Forschung abdecken.

Die antragstellenden Einrichtungen sollen eine Profilbildung im vorgeschlagenen Themenbereich langfristig unterstützen und perspektivisch als Teil ihrer strategischen Ausrichtung begreifen.

Die Förderung von Profilbildungen soll die Erfolgchancen von Folgeanträgen in hochkompetitiven Forschungsförderverfahren beispielsweise von DFG, Bund, EU und Stiftungen erhöhen (insbesondere Sonderforschungsbereiche, Graduiertenkollegs und Forschungsgruppen der DFG, Verbundförderung des Bundes und der EU sowie ERC-Grants). Die Förderung soll auch als Anbahnungshilfe für die weitere nationale und internationale Vernetzung dienen.

1.2 Rechtsgrundlage

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen, nach Maßgabe dieser Bekanntmachung und der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV zur LHO). Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden thematisch fokussierte Vorhaben zum Auf- und Ausbau von Forschungsprofilen einzelner oder mehrerer Hochschulen und außeruniversitärer Forschungseinrichtungen in NRW. Die Förderung unterstützt den Aufbau von Strukturen im gewählten Profildbereich. Die Vorhaben müssen kooperativ angelegt sein. Die Zusammenarbeit kann dabei inner- und/oder interdisziplinär, fakultäts- und/oder einrichtungsübergreifend sein. Im Rahmen dieser Bekanntmachung können sowohl Einzel- als auch Verbundprojekte gefördert werden.

Wichtig bei der Wahl der Themen ist die Einbettung in die gesamte strategische Ausrichtung der beteiligten Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Wesentliche Voraussetzung bei der Antragsstellung ist eine SWOT-Analyse der antragstellenden Einrichtungen: Sie analysieren die eigenen Stärken und Schwächen im jeweiligen Profildbereich selbstkritisch und legen dabei die Chancen und Risiken für dessen Etablierung bzw. Weiterentwicklung dar. Das Engagement der Einrichtung beim Aufbau des Profildbereiches ist im Rahmen der Antragstellung konkret darzulegen. Bereits zu Beginn ist außerdem zu beschreiben, welche Forschungsförderinstrumente oder andere Lösungen eine nachhaltige Finanzierung des neu aufzubauenden bzw. weiterzuführenden Profildbereichs im Anschluss an die Landesförderung sichern sollen.

Ein zentraler Bestandteil der Profilbildung ist die Einbeziehung und Qualifizierung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern. Als besonders wirkungsvolle Maßnahme der Nachwuchsförderung können Post-Doc-Stellen eingerichtet werden, die kooperative, inter- oder transdisziplinäre Forschungsansätze verfolgen.

Es wird vorausgesetzt, dass die Qualifizierung von Doktorandinnen und Doktoranden im Themenbereich des neu zu entwickelnden Profils auf der Basis eines strukturierten Qualifizierungskonzepts erfolgt. Im Rahmen einer strukturierten Graduiertenausbildung der beteiligten Einrichtungen kön-

nen innovative Lehr- und Betreuungselemente sowie Studienprogramme in dem neuen Profilbereich entwickelt werden. Für die Promotionsphase können neue strukturierte Promotionsprogramme erarbeitet und die Beantragung eines DFG-Graduiertenkollegs vorbereitet werden. Dies stärkt auch die Integration von Forschung und Lehre in dem Profilbereich. Die für die Konzeption und Organisation solcher neu entwickelten Programme erforderlichen Personal- und Sachmittel können gefördert werden, soweit diese nicht Bestandteil einer weiteren Förderung sind. Die Finanzierung von Promotionsstellen ist kein Gegenstand der Förderung. (Erläuterungen zu Art und Umfang der Förderung siehe Leitfaden zur Antragstellung.)

Den jeweiligen Themenfeldern angemessene Maßnahmen sollen Open Science, Partizipation und Wissenschaftskommunikation stärken.

Folgende Kriterien dienen zur Überprüfung des Erfolgs der geförderten Maßnahmen im Hinblick auf die Erreichung der förderpolitischen Ziele:

- Aufbau von bzw. Ausbau strategischer Kooperationen im Forschungsprofil
- Eingereichte Drittmittelanträge / Anträge in Vorbereitung
- Sicherstellung einer nachhaltigen Finanzierung des Profilbereichs (ggf. in Vorbereitung) / Eingeworbene Drittmittel, die in direkter Verbindung mit dem geförderten Profilbereich stehen
- Gemeinsame Publikationen / Vorträge der Projektbeteiligten
- Maßnahmen zur Integration von Forschung und Lehre im Profilbereich (Durchführung von Lehrveranstaltungen im Themenfeld, Abschluss- und Qualifizierungsarbeiten etc.)
- Angemessene Aktivitäten der Wissenschaftskommunikation, Partizipation und Open Science

3 Zuwendungsberechtigte

Antragsberechtigt sind staatliche und staatlich refinanzierte Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen. Kooperationspartner, die nicht antragsberechtigt sind, können ohne Förderung in die Projekte einbezogen werden.

Anträge sind durch die Leitung der Hochschule oder Forschungseinrichtung zu stellen. Jede antragsberechtigte Einrichtung kann maximal zwei Anträge als federführende Antragstellerin einreichen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Bei Verbundprojekten regeln die Partner eines Verbundprojekts ihre Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung. Es ist für die Dauer der Förderung ein koordinierender Verbundpartner bzw. Sprecher des Verbundes zu benennen.

Das MKW NRW plant die Durchführung von Begleitmaßnahmen, die insbesondere die Vernetzung der geförderten Einzel- und Verbundprojekte sowie die Sicherung der Nachhaltigkeit der geförderten Projekte unterstützen sollen. Darüber hinaus beabsichtigt das MKW NRW eine begleitende Evaluation des Förderinstruments. Die Bereitschaft, sich an diesen Maßnahmen zu beteiligen, wird vorausgesetzt.

Sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Antrags- und Bewilligungsverfahren eingereichten Unterlagen und Daten stehen der Bewilligungsbehörde insbesondere auch zum Zwecke der Veröffentlichung in den vom Zuwendungsgeber und seinen nachgeordneten Behörden bestimmten Datenbanken zur Verfügung.

Mit der Antragstellung ist das Einverständnis zu erklären, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung im Zeitraum von der Antragstellung bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert werden. Darüber hinaus dürfen sie von der Bewilligungsbehörde oder von einer von ihr beauftragten Stelle für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet werden. Die Erklärung beinhaltet ferner das Einverständnis mit der Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse und deren Weiterleitung an den nordrhein-westfälischen Landtag und an Einrichtungen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union. Die Antragstellenden stellen insoweit die Bereitstellung der Informationen gemäß der Spezifikation des Kerndatensatz Forschung sicher.

Der Zuwendungsnehmer / die Zuwendungsnehmerin verpflichtet sich, die Publikationen unter einer freien Lizenz (Creative Commons, bevorzugt CC BY-ND 4.0 oder CC BY 4.0) zu veröffentlichen. Das MKW NRW behält sich vor, alle im Zusammenhang mit dem Projekt entstandenen Publikationen in qualitätsgesicherten bzw. fachlich anerkannten Open-Access-Zeitschriften oder auf Open-Access-Plattformen gemäß den Zielen der Berliner Erklärung zu veröffentlichen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt im Wege der Projektförderung.

Das jährliche Volumen der Landesförderung je Vorhaben (bei Verbundprojekten bezogen auf den gesamten Verbund) beläuft sich auf bis zu 1.000.000 Euro.

Bei Verbundprojekten erhält jeder Verbundpartner einen separaten Zuwendungsbescheid. Eine Weiterleitung der Mittel zwischen Verbundpartnern ist nicht vorgesehen.

5.2 Finanzierungsart

Die Finanzierung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Höhe von 90 % der förderfähigen Gesamtausgaben.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Die Förderdauer beträgt in der Regel bis zu drei Jahre.

5.4 Bemessungsgrundlage

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Ausgabenbasis. Die Förderung von außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die entweder vom Land NRW oder gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden und unter den Anwendungsbereich der „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen“ (Kostenrichtlinie) fallen, erfolgt auf Kostenbasis. Ausgenommen sind solche Forschungseinrichtungen, die im Einzelfall ausdrücklich auf eigenen Wunsch auf Ausgabenbasis abrechnen.

5.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben oder Kosten

Beantragt werden können Personal-, Sach- und Reisemittel sowie in begründeten Ausnahmefällen projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung der antragstellenden Einrichtung zuzurechnen sind. Erläuternde Informationen zu den zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten sind dem Leitfaden zur Antragstellung zu entnehmen www.profilbildung-nrw.de.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Ein einfacher Zwischen- und Verwendungsnachweis gemäß Nr. 10.2 der VV zu §44 LHO NRW wird zugelassen.

Zur Durchführung von Erfolgskontrollen im Sinne von VV Nr. 11.1.3 zu §44 LHO sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, die für die Erfolgskontrolle notwendigen Daten dem MKW NRW oder den damit beauftragten Institutionen zeitnah zur Verfügung zu stellen. Die Informationen werden ausschließlich im Rahmen der Begleitforschung und der gegebenenfalls folgenden Evaluation verwendet, vertraulich behandelt und so anonymisiert veröffentlicht, dass ein Rückschluss auf einzelne Personen oder Organisationen nicht möglich ist.

7 Verfahren

7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Bereitstellung von Antragsunterlagen

Mit der Abwicklung der Profilbildung 2020 hat das MKW NRW folgenden Projektträger beauftragt:

DLR Projektträger
Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V.
- Bereich Bildung, Gender -
Heinrich-Konen-Straße 1
53227 Bonn

Ansprechpartnerinnen für fachliche Fragen ist:
Frau Dr. Cornelia Jers, Telefon: 0228 / 3821 1626

Ansprechpartner*innen für administrative Fragen sind:
Herr Frank Kleinmann, Telefon: 0228 / 3821 1940
Frau Mariia Himmighofen, Telefon: 0228 / 3821 1753

Administrative und fachliche Fragen können Sie per E-Mail an folgende Adresse richten:
profilbildung-nrw@dlr.de.

Vordrucke für Förderanträge, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse www.profilbildung-nrw.de abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden.

7.2 Zweistufiges Antragsverfahren

Das Antragsverfahren ist zweistufig angelegt.

Die verbindlichen Anforderungen an die Skizzen und die Vollarträge sind in einem Leitfaden für die Antragstellung niedergelegt www.profilbildung-nrw.de. Skizzen und Anträge, die diesen Anforderungen nicht genügen, können nicht berücksichtigt werden und werden ohne weitere Prüfung abgelehnt.

7.2.1 Vorlage von Skizzen

Die eingereichten Skizzen sollen einen Umfang von acht Seiten nicht überschreiten (Arial, Schriftgröße 11, Zeilenabstand 1,2 Zeilen).

Die Einreichung von Skizzen erfolgt ausschließlich über folgende Internetadresse:
<https://ptoutline.eu/app/profilbildungnrw>.

Zusätzlich ist ein unterschriebenes Exemplar an folgende Postadresse zu senden:

DLR Projektträger
Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V.
– Bereich Bildung, Gender –
Infrastrukturen für Bildung und Forschungsförderung in den Ländern
„Profilbildung 2020“
Heinrich-Konen-Straße 1
53227 Bonn

7.2.2 Vorlage von Vollarträgen

Die eingereichten Vollarträge sollen einen Umfang von 15 Seiten nicht überschreiten (Arial, Schriftgröße 11, Zeilenabstand 1,2 Zeilen).

Die Gliederung der Vollarträge ist dem Leitfaden für die Antragstellung zu entnehmen. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, Anträge, die nicht der Gliederung entsprechen, aus dem Verfahren auszuschließen.

Die Formulare für Vollarträge werden den Antragstellenden mit der Aufforderung zur Einreichung eines Vollartrags zur Verfügung gestellt.

7.3 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Für die Auswahl der geförderten Vorhaben wird eine Auswahljury eingesetzt. Die Auswahljury bewertet die Qualität der eingereichten Skizzen anhand der Bewertungskriterien (siehe 7.3.1). Der Zuwendungsgeber wählt auf Basis der Jury-Empfehlung diejenigen aus, die zur Einreichung eines Vollartrags aufgefordert werden.

Die Begutachtung der Vollarträge erfolgt durch unabhängige Fachgutachtende nach Maßgabe der Bewertungskriterien (siehe 7.3.2) durch schriftliche Gutachten. Die Auswahljury bewertet die vorgelegten Vollarträge auf Basis der schriftlichen Gutachten. Die im schriftlichen Verfahren am besten bewerteten Antragstellenden werden zu einer Präsentation ihres Vorhabens vor der Auswahljury

und dem MKW eingeladen. Die Auswahljury gibt dem MKW auf Basis der schriftlichen Gutachten, der Präsentation sowie der eigenen Bewertung eine Förderempfehlung.

Das MKW entscheidet auf der Basis der Empfehlung der Auswahljury und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Bewilligung der Anträge.

Folgender Zeitplan ist für das Auswahlverfahren geplant:

Einreichungsfrist für Skizzen (Ausschlussfrist)	08.01.2021, 12 Uhr (elektronischer Eingang entscheidend)
Aufforderung zur Vollantragstellung	Anfang März 2021
Einreichungsfrist für Vollanträge	23.04.2021
Einladung zu Präsentationen	Anfang Juli 2021
Präsentationen der Vorhaben	08./09.07.2021
Informationen der Antragstellenden über Auswahlentscheidung	Bis Ende Juli 2021
Beginn der Förderung	01.10.2021

7.3.1 Auswahlkriterien für Skizzen

Folgende Kriterien werden zur Bewertung und Auswahl der Antragskizzen herangezogen:

- a) Es handelt sich um eine innovative und zukunftsweisende Themenwahl.
- b) Die Einbettung in die strategische Gesamtausrichtung und Entwicklung der beteiligten Einrichtung(en) wird schlüssig dargelegt.
- c) Es handelt es sich nachweislich um einen Potentialbereich innerhalb des wissenschaftlichen Feldes für die antragstellenden Institutionen; dies wird anhand einer SWOT-Analyse schlüssig dargelegt.
- d) Das skizzierte Projekt leistet einen wesentlichen Beitrag dazu, die Sichtbarkeit, Anschluss- und Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Hochschulen und Forschungseinrichtungen in einem neuen Forschungsgebiet nachhaltig zu steigern.
- e) Es wird eine neue kollaborative Forschung aufgebaut (innerdisziplinäre, interdisziplinäre oder fakultäts- und einrichtungsübergreifende Zusammenarbeit).
- f) Es wird plausibel dargelegt, wie und durch welche Forschungsförderinstrumente oder andere Lösungen eine nachhaltige Finanzierung des neu aufzubauenden Profilbereichs sichergestellt werden soll.

7.3.2 Auswahlkriterien für Vollanträge

Folgende Kriterien werden zur Bewertung und Auswahl der Vollanträge herangezogen:

- a) Der Antrag enthält eine überzeugende gemeinsame wissenschaftliche Programmatik.
- b) Die inter- oder innerdisziplinäre, fakultäts- und einrichtungsübergreifende Zusammenarbeit und Koordination ist erfolgversprechend.

- c) Die strategische Weiterentwicklung der Einrichtung durch das Profil und die langfristige Entwicklungsperspektive werden überzeugend dargelegt.
- d) Es wird überzeugend dargelegt, dass die strategische Weiterentwicklung und die angestrebten Entwicklungsfortschritte in der Förderzeit realisiert werden können.
- e) Ein qualitativ hochwertiges inhärentes Nachwuchsförderungskonzept ist vorhanden.
- f) Plausible und nachvollziehbare Arbeits- und Zeitplanung liegen vor.
- g) Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Finanzplanung sind gegeben.
- h) Eventuelle Auflagen, Hinweise oder Empfehlungen aus der Bewertung der Skizzen wurden angemessen berücksichtigt.

7.4 Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt auf der Grundlage der im Auswahlverfahren vorliegenden Anträge.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggfs. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO NRW sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Bekanntmachung Abweichungen zugelassen werden.